

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„SOLARPARK AN DER BAHN“
SOWIE 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE KNORRENDORF
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



UNTERLAGE ZUR NATURA2000-VERTRÄGLICHKEIT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

24.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung	3
1.3.	Rechtsgrundlagen.....	4
1.4.	Vorgehensweise	6
2.	Beschreibung der planungsrelevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren ..	6
2.1.	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens.....	6
2.2.	Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens.....	8
2.3.	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	8
3.	Beschreibung des Vogelschutzgebietes SPA DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin	9
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen	17
4.1.	Grundsätze	17
4.2.	Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin	17
5.	Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)	19
6.	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete	20
7.	Quellenangabe.....	21

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Knorrendorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark an der Bahn“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich des entsprechend aufzustellenden B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha, welche sich südwestlich der Bahnstrecke Neubrandenburg – Stavenhagen befindet und intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Infolge der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2344-301 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele und Schutzzwecke.

Für Pläne und Projekte, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich.

Grundsätzlich würde zunächst eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundlage der Natura2000-Prüfung ist das vorliegende Dokument.

¹ Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protection area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäische Vogelschutzgebiete (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000-(Vor)Prüfung etablieren, wenngleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch nicht ändert.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Knorrendorf im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und liegt innerhalb der Gemarkung Kleeth.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen 110 m breiten Korridor auf 11,6 ha entlang der Bahntrasse Neubrandenburg – Stavenhagen. Zudem ist der Betrieb als zeitliche begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre und die ackerbauliche Nutzung als Folgenutzung festgesetzt.

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen. Die Ackerfläche westlich der Bahntrasse ist nur mäßig strukturiert, Gehölzstrukturen sind lediglich entlang der Bahn zu finden, Kleingewässer liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Parallel zur Bahntrasse verläuft eine Betonspurbahn. Größere Waldflächen liegen westlich sowie weiter südöstlich.

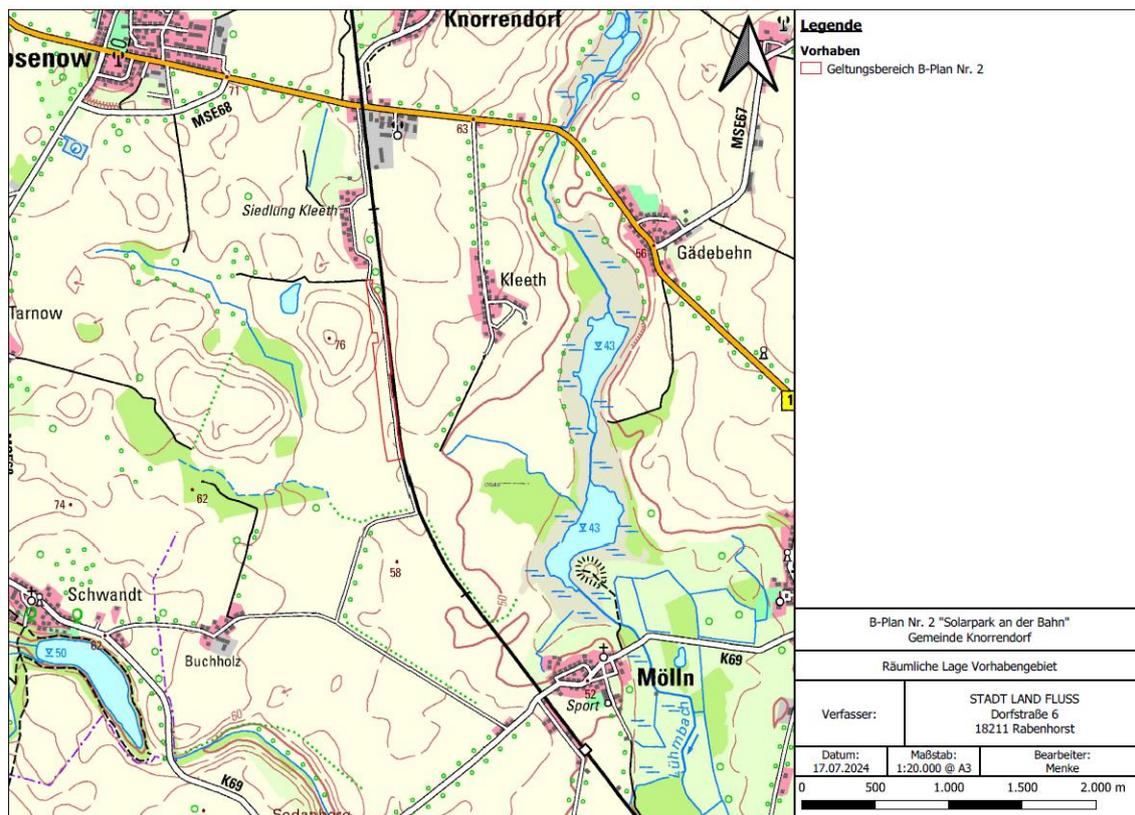


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens (rot) südlich von Knorrendorf. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

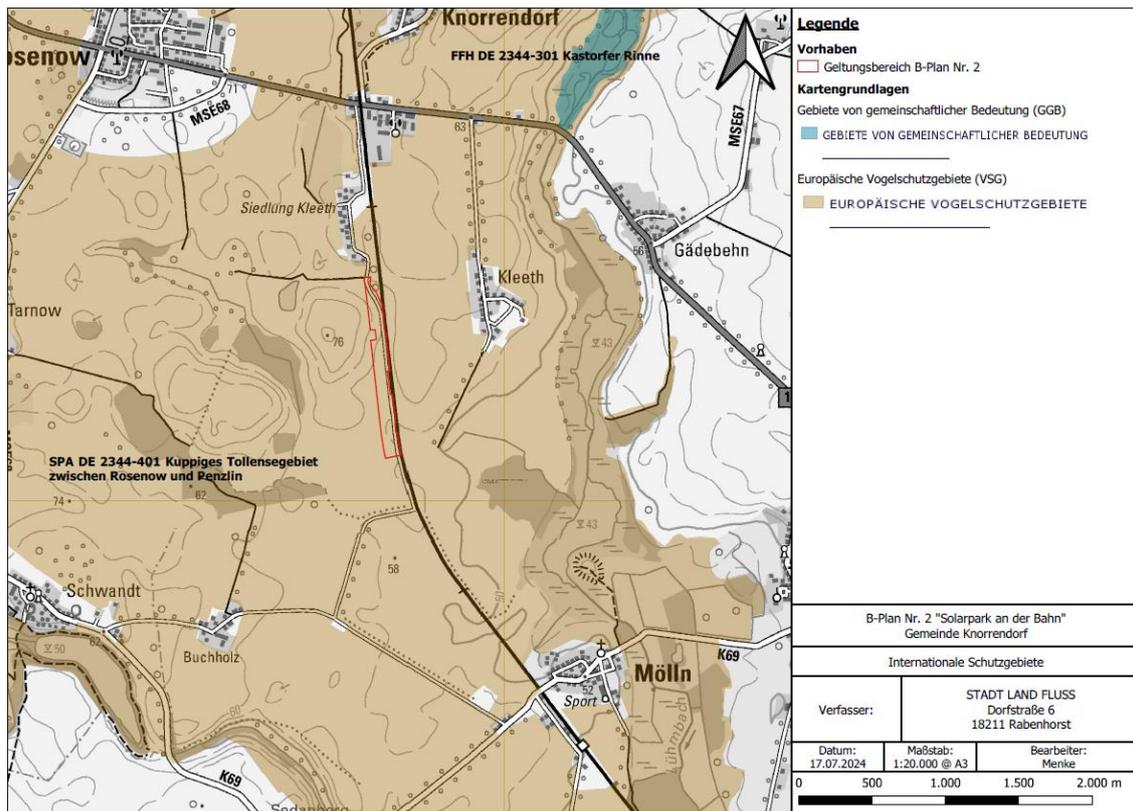


Abbildung 2: Lage des Vorhabenfläche (rot) im Zusammenhang mit SPA (braun) und FFH-Gebieten (blau). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des ca. 7.664 ha großen SPA DE „2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Für das mindestens 1.643 m entfernt liegende Schutzgebiet FFH DE 2344-301 sind bereits *abstandsbedingt* Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen, da die Habitatsprüche der ausschließlich gewässergebundenen Zielarten Biber, Fischotter und die Libellenart Große Moosjungfer im Plangebiet nicht gegeben sind und insofern hier ein Ein- oder Durchwandern der Arten ausgeschlossen ist.

Nachfolgende wird insofern ausschließlich auf das SPA DE „2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ eingegangen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern² definiert:

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern³ definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).
- Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - **Natura 2000-LVO M-V**) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081). Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = **S**pecial **P**rotected **A**reas) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete).

Die Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 (SPA) und § 6 (FFH-Gebiete) der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH-Gebiete wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der

² Das LUNG M-V weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

³ Das LUNG M-V weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

betreffenden Gebiete enthält die Natura 2000-LVO MV. Sie setzt für SPA in Anlage 1 als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen fest. In analoger Weise geschieht dies auf Grundlage von § 6 Natura 2000-LVO MV für FFH-Gebiete: Hiernach zählen zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente.

Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

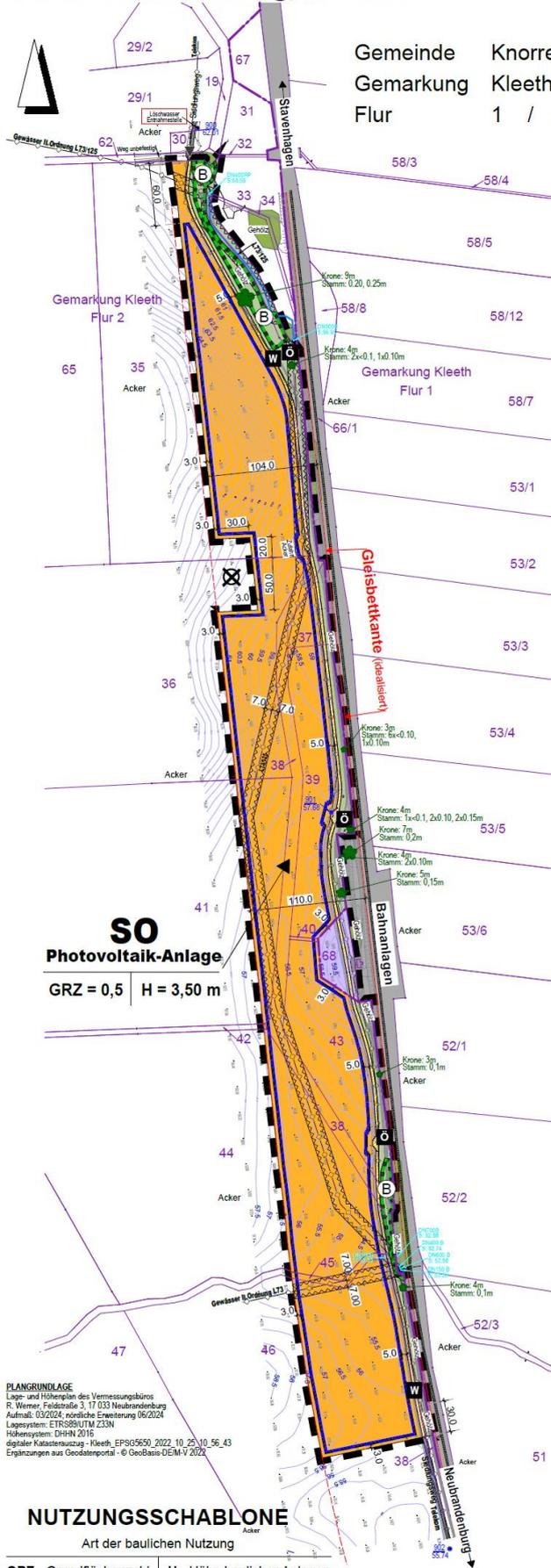
- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

2. Beschreibung der planungsrelevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren

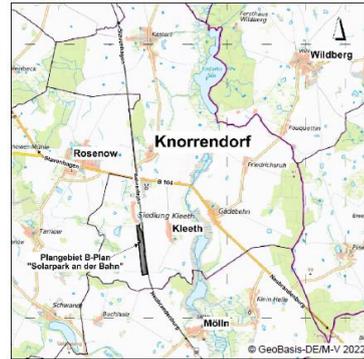
2.1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha. Das zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzte Baufeld hat eine Gesamtfläche von ca. 8,7 ha.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000



Gemeinde Knorrendorf
Gemarkung Kleeth
Flur 1 / 2



Übersichtsplan

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
<u>Art der baulichen Nutzung</u>		
SO Photovoltaik-Anlage	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11(1) BauWO
<u>Maß der baulichen Nutzung</u>		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauWO
H max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauWO
<u>Bauweise, Baugrenzen</u>		
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauWO
<u>Verkehrsflächen</u>		
	Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) Nr. 11
	Grünflächen (öffentlich)	§ 9 (1) Nr. 15
<u>Sonstige Planzeichen:</u>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Gewässerrandstreifen Gewässer II. Ordnung	§ 9 (1) Nr. 10
<u>Darstellung ohne Normcharakter</u>		
	Löschwasserentnahmestelle - Leistung 48 m³/h bereitzustellen für 2 Stunden ??? Abstimmung mit Gemeinde/Amt	
II. Hinweise		
	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes hier: Biotop	§ 20 NatSchAG MAV
	Unterirdische Leitungen Gewässer II. Ordnung	
	Graben Gewässer II. Ordnung	
III. Nachrichtliche Übernahmen		
	Verkehrsfläche / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Wirtschaftsweg	§ 9 (8) BauGB
	Bahnanlagen	
IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen		
	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
	Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug	
	z.B. 36 Nummer des Flurstückes	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 7,00 m	
	Gleisbettkante - hier idealisiert	
	Gleisanlage, nicht gemessen Gleisanlage nur schematisch dargestellt	
	Laubbäume	
	Höhenlinien NHN im DHHN 2016	
	Bestandshöhe NHN im DHHN 2016	
	Böschung	
	Unterirdische Bestandsleitung hier: TELEKOM	
	Alltagsverdachtsfläche	
	Löschwasserentnahmestelle	
	Messpunkt - Höhenübergabe	
	Regenwasserentwässerungsanlagen	
	vorhandene Gehölzstrukturen / Gäben / Gewässer	
	Bahnanlagen / Siedlungsweg	

NUTZUNGSSCHABLONE
Art der baulichen Nutzung

GRZ - Grundflächenzahl | H - Höhe baulicher Anlagen

Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 2. Quelle: D&K Entwicklungs GmbH, Stand 23.07.2024.

2.2. Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens

Baubedingt sind folgende Wirkungen möglich:

- In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen.
- Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.
- Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon sind jedoch nur anthropogen durch Landwirtschaft bereits beanspruchte Ackerflächen betroffen.
- Dennoch wird im B-Plan eine relativ hohe Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Als anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens sind möglich:

- Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %
- Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist.
- Im Zusammenhang mit der zeitweisen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Potenzialfläche ist mit einer Erhöhung des Pflanzen- und Tierartenspektrums zu rechnen.
- Nach Rückbau der PV-Anlage nach 30 Jahren kann dann wieder Landwirtschaft betrieben werden.
- Schadstoffemittierende Havarien während der Wartung der geplanten PV-Anlage sind aufgrund entsprechender Vorkehrungen unwahrscheinlich und bedürfen somit keiner weitergehenden Betrachtung.

Innerhalb des ca. 11,6 ha großen Geltungsbereiches kommt zu einer Änderung der Flächennutzung, respektive der Vegetation und Biotopstruktur: Unter und zwischen den Modulen wird sich infolge der technisch notwendigen Pflege (Mahd, ggf. Beweidung) relativ kurzfristig eine extensiv gepflegte und voraussichtlich relativ artenreiche Staudenflur entwickeln, die von PV-Modulen überstellt wird. Diese Entwicklung betrifft somit etwa 0,15 % der SPA-Gesamtfläche.

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes SPA DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin

Die geplante PV-Anlage liegt innerhalb des ca. 7.664 ha großen SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Vor allem Ackerland (42 %), feuchtes und mesophiles Grünland (26%), Laubwald (16 %) sowie Binnengewässer (6%) prägen das Gebiet.

Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen, Trockenrasen, Steppen (1%), Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (2%), Nadelwald (3%) und Heide, Gestrüpp, Macchio, Garrigue, Phrygana (3%) das Lebensraumgefüge.

Somit ist das Tollensegebiet gemäß dem Standarddatenbogen geprägt von strukturreichen Offenbereichen mit Ackerhohlformen und Grünlandarealen, einer Kleinseenkette sowie homogen verteilten z.T. bauerwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern mit eingelagerten Waldmooren.

Es handelt sich um eine durch Ackerbau geprägte Offenlandschaft mit einer markanten Seerinne und verteilt naturnahen Laubwaldinseln mit repräsentativen Vorkommen insbesondere von waldbewohnenden Anhang 1 Arten. Das glaziäre Rinnensystem dient als Spaltennetz des Pommerschen Eisvorstoßes im kuppigen Tollensegebiet der Grundmoräne.

Die wichtigsten Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

A02	Änderung der Nutzungsart/ -Intensität
A08	Düngung
B02.02	Einschlag, Kahlschlag
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz
F06	sonstige Aktivitäten der Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen
J02.10	Entfernung von Wasserpflanzen und Ufervegetation zur Abflussverbesserung
K01.02	Verschlammung, Verlandung

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ zählen laut zugehörigem Datenbogen die nachfolgend gelisteten Arten.

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2344-301 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
deutsch	wissenschaftlich					
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	C
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	ueberwinternd	vorhanden	B	C
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	bruetend	6 Brutpaare	B	B
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	durchziehend	6 Ind.	B	A
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	C
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anhang I	durchziehend	300 Ind.	B	C
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	bruetend	6 Brutpaare	B	C
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anhang I	durchziehend	40 Ind.	B	C
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anhang I	ueberwinternd	6 Ind.	B	C

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
deutsch	wissenschaftlich					
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	bruetend	55 Brutpaare	B	A
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	durchziehend	1100 Ind.	B	B
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anhang I	durchziehend	2 Ind.	B	C
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	bruetend	28 Brutpaare	B	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	bruetend	160 Brutpaare	B	B
Rohrdömmel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	bruetend	5 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	15 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	durchziehend	22 Ind.	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	11 Brutpaare	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	durchziehend	14 Ind.	B	B
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	Anhang I	durchziehend	1 Ind.	B	C
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	bruetend	5 Brutpaare	B	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	durchziehend	6 Ind.	B	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	9 Brutpaare	B	C
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anhang I	brütend	2 Brutpaare	B	B
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	durchziehend	8 Ind.	B	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	überwinternd	4 Ind.	B	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	1 Brutpaare	B	C
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	C
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	24 Brutpaare	B	C
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I	durchziehend	30 Ind.	B	C
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I	brütend	7 Brutpaare	C	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	3 Brutpaare	B	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	12 Brutpaare	C	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anhang I	durchziehend	3 Ind.	B	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	22 Brutpaare	B	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	durchziehend	80 Ind.	B	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	5 Brutpaare	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durchziehend	15 Ind.	B	C
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	bruetend	4 Brutpaare	B	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		bruetend	8 Brutpaare	B	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		durchziehend	80 Ind.	B	C
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	< 1200 Ind.	B	C
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durchziehend	500 Ind.	B	C
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		überwinternd	400 Ind.	B	C
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>		brütend	7 Brutpaare	B	C
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		durchziehend	120 Ind.	B	C
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bruetend	50 Ind.	B	C
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		bruetend	36 Brutpaare	B	C
Graugans	<i>Anser anser</i>		bruetend	50	B	C
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	600 Ind.	B	C
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		bruetend	100 Paare	B	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		bruetend	10 Brutpaare	B	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		durchziehend	30 Ind.	B	C
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		überwinternd	40 Ind.	B	C
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durchziehend	80 Ind.	B	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		bruetend	23 Brutpaare	C	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		durchziehend	2200 Ind.	C	C
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		durchziehend	140 Ind.	B	C
Krickente	<i>Anas crecca</i>		durchziehend	80 Ind.	B	C
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		durchziehend	40 Ind.	B	C
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		durchziehend	85 Ind.	B	C

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
deutsch	wissenschaftlich					
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		ueberwinternd	4 Ind.	B	C
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		bruetend	2 Brutpaare	B	C
Reihente	<i>Aythya fuligula</i>		durchziehend	650 Ind.	B	C
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		durchziehend	450 Ind.	B	C
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		bruetend	6 Brutpaare	B	C
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durchziehend	60 Ind.	B	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		bruetend	4 Brutpaare	C	C
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		durchziehend	6 Ind.	B	C
Spießente	<i>Anas acuta</i>		durchziehend	20 Ind.	B	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		bruetend	2 Brutpaare	B	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		durchziehend	250 Ind.	B	C
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>		durchziehend	16 Ind.	B	C
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>		bruetend	6 Brutpaare	B	C
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		bruetend	12 Brutpaare	B	C
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		bruetend	30 Brutpaare	B	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		bruetend	2 Brutpaare	B	C

Für das Vogelschutzgebiet existiert noch kein Managementplan.

Die CD „Natura2000 – Vorschlagsgebiete (April 2007)“ enthält gutachtlich ermittelte, beispielhaft aufgeführte Schutzerfordernisse, die im Standarddatenbogen nicht enthalten, aber für die Vorprüfung wesentlich sind:

Schutzerfordernisse SPA Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin:

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen für herbivore und störungsempfindliche Großvogelarten
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Weggrüne, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kranich und Heckenbrüter
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten (Schwarzstorch, Schreiadler und weitere Greifvögel) sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen für Schreitvögel
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland für Schreitvögel (Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich) und Wiesenbrüter
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) für Schwarzstorch und Eisvogel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben

Tabelle 2: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. Quelle: Natura 2000-LVO M-V.

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelpätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze

Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder

Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</p>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</p>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<p>möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</p> <p>sowie</p> <p>- mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat</p>	

Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</p> <p>sowie</p> <p>- fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat</p>	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	<p>- störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammhängen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren</p> <p>sowie</p> <p>- nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete</p>	
Tüpfelsumphuhn	<i>Porzana porzana</i>	<p>störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder</p>	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	<p>Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen</p>	

Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),</p> <p>sowie</p> <p>- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)</p>	
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</p> <p>und</p> <p>- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)</p>	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	<p>Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)</p>	

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

4.1. Grundsätze

Die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (FROELICH & SPORBECK 2006, Anlage 5, S. 3)“.

Infolge der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele und Erhaltungszwecke.

Der Wert des betreffenden internationalen Schutzgebietes liegt in den ausgedehnten Röhrichzonen der Seenkette, den Laub-, Nadel- und Mischwaldbereichen, einer Vielzahl artenreicher Moore, Sümpfe, Seggenriede und Feuchtwiesen sowie strukturreichen Offenlandzonen. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung des Wasserregimes des Schutzgebietes. Da durch oder an dem Vorhabengebiet keine Zuflüsse vorbeiführen, bestehen keine direkten Verbindungen, die beispielsweise an Wasser gebundene, wandernde Arten in die Nähe der PV-Anlage führen könnten.

Im Übrigen sei betont, dass die vorgesehene Zwischennutzung (PV-Anlage) hinsichtlich Intensität und Art der Auswirkungen deutlich hinter denen der weiterhin im Umfeld betriebenen intensiven Landwirtschaft und insbesondere der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse Rostock – Waren steht.

Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen. Bereits bei räumlicher Betrachtung der Anordnung der Gebiete untereinander im Kontext mit der geplanten PV-Anlage (vgl. Abb. 2) ist ersichtlich, dass der im Rahmen von Natura2000 gewünschte Vernetzungseffekt nicht unterbunden wird.

Nachfolgend wird zur Erläuterung dessen schutzgebiets- und zielartenspezifisch ausführlich auf die vorhabenbezogenen Wirkungen eingegangen.

4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin

Der Vorhabenbereich beansprucht den Biotoptyp „ACL – Lehacker“. Gem. Tabelle 2 ist der Biotoptyp Acker **ausschließlich für die Arten Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan** zunächst Bestandteil maßgeblicher Lebensraumelemente – allerdings treffen die hierfür gebietsrelevanten und somit **maßgeblichen Attribute „störungsarm“ und „unzerschnitten“** keinesfalls für das Plangebiet zu, da dieses infolge der bahnparallelen Anordnung und begrenzten Tiefe von ca. 200 m einer erheblichen Vorbelastung durch die Bahntrasse unterliegt. Gleichwohl ist derzeit keinesfalls ausgeschlossen, dass diese Arten die Bahntrasse und das Plangebiet im Zuge der Nahrungssuche mitnutzen. Die Funktion als Nahrungshabitat wird sich nach Planrealisierung allerdings für die Greifvogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan erheblich erhöhen, da die sich unter und zwischen den Modulen kurzfristig entwickelnde Staudenflur erheblich mehr Nahrung (insbesondere Großinsekten, Kleinsäuger, Reptilien) generiert, als ein Intensivacker. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass innerhalb der PV-Fläche im Gegensatz zum Acker über die Nutzungsdauer von 30 Jahren festsetzungsgemäß kein Pestizideinsatz erfolgen wird. Für den Kranich indes wird die eingezäunte PV-Fläche während der Brutzeit nicht als Nahrungsfläche nutzbar sein, da dieser im Falle einer Brut zusammen mit seinen Jungen (Nestflüchter) gleich nach dem Schlupf der

Jungen fußläufig auf Nahrungssuche ist. Hierbei ist er allerdings gem. Tabelle 2 auf einen hohen Grünlandanteil angewiesen, der derzeit im Plangebiet nicht vorhanden ist. Insofern entsteht vorhabenbedingt auch für den Kranich kein Habitatverlust.

Staudenfluren und Grünland spielen gem. Tabelle 2 ansonsten für die **Zielarten Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch und Wespenbussard** eine maßgebliche Rolle als Nahrungsfläche. Strukturen dieser Art sind derzeit im Plangebiet nicht gegeben, werden sich jedoch nach Umsetzung der Planinhalte in erheblicher Größe unter und zwischen den Modulen entwickeln. Dass diese Arten auch innerhalb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entstehende Staudenfluren als Nahrungsfläche nutzen ist entweder nachgewiesen oder zumindest nahe liegend. In jedem Falle aber bietet die sich entwickelnde Staudenflur für diese Arten ein deutlich höheres Habitatpotenzial als der derzeit vorhandene Intensivacker. Somit entsteht vorhabenbedingt auch für diese Arten keinesfalls ein Habitatverlust, sondern wahrscheinlich sogar eine Habitatserweiterung bzw. eine qualitative Aufwertung des Habitats. Für den Wachtelkönig kann hiervon abweichend infolge seiner Lärmempfindlichkeit davon ausgegangen werden, dass dieser im Plangebiet auch nach Planrealisierung aufgrund der von der Bahn ausgehenden Lärmemissionen nicht vorkommen wird. Das Vorhaben ändert an diesem ausschließlich von der Vorbelastung ausgehenden Sachverhalt nichts.

Alle übrigen Zielarten des SPA weisen gem. Tabelle 2 Lebensraumelemente auf, die im Plangebiet nicht vorkommen. Diese Arten sind insofern nicht prüfungsrelevant, da sich durch das Vorhaben weder eine Verschlechterung, noch eine Verbesserung des Habitatwertes innerhalb des SPA ergibt; **Blaukehlchen, Eisvogel, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe und Tüpfelsumpfhuhn** gehören zu den gewässergebunden lebenden Arten des SPA. Ihre negative arten- und gebietsschutzrechtliche Betroffenheit ist mangels geeigneter Habitate im Plangebiet ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf deren Nahrungshabitate, zu denen weder Intensivacker noch eine Staudenflur oder Grünland gehört. Gleiches gilt für die Zielarten Seeadler und Schwarzstorch, deren Ansprüche an Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet ebenfalls nicht gegeben sind.

Es lässt sich insofern sicher ausschließen, dass die Umsetzung der Planinhalte zu einer Beeinträchtigung des SPA DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen (Zielarten und deren Lebensraumelemente) führen kann.

Zusammenfassend ergibt sich im Hinblick auf die im Datenbogen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA die in Tabelle 3 dargestellte Prognose.

Tabelle 3: Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“, Schutzfordernisse entnommen aus der CD Natura2000 – Vorschlagsbiote (April 2007) des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Schutzzweck und Erhaltungsziel SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“	Mögliche Beeinträchtigung
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen für herbivore und störungsempfindliche Großvogelarten	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kranich und Heckenbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten (Schwarzstorch, Schreiadler und weitere Greifvögel) sowie Höhlenbrüter	keine Beeinträchtigung
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen für Schreitvögel	keine Beeinträchtigung
Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) ; bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland für Schreitvögel (Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich) und Wiesenbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten	keine Beeinträchtigung
Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben	keine Beeinträchtigung

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

Die Auswirkungen des Baus einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Knorrendorf können trotz Lage innerhalb des SPA als nicht negativ beschrieben werden; es ergeben sich durch Umsetzung der Planinhalte eher positive Effekte in Form von Habitataufwertungen für diejenigen Zielarten, die im betreffenden Bereich entweder jetzt schon vorkommen können oder – als Folge der Projektumsetzung – zukünftig neue Brut- und/oder Nahrungshabitate vorfinden werden.

Negative Summationseffekte im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten können insofern nicht hervorrufen werden, obwohl es sich um ein technisches Vorhaben handelt.

Inwieweit die festsetzungsgemäß zu erwartende Folgenutzung (Landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung) nach 30 Jahren PV-Betrieb mit den Zielen und Zwecken von Natura2000 zu vereinbaren ist, bedarf ggf. der Prüfung zum Zeitpunkt des Rückbaus der PV-Anlage auf Grundlage des dann geltenden Naturschutzrechts.

6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planinhalte nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.

Rabenhorst, den 24.07.2024



Oliver Hellweg

7. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesamt für Naturschutz (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=sitemap>

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Kartenportal Umwelt M-V (2024): Kartografische Darstellungen und Metainformationen (insb. Standarddatenbögen) zur vorhabenrelevanten Natura2000-Gebietskulisse.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)¹ vom 12. Juli 2011; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.